

## Stadt Blaubeuren / Gemarkung Beiningen und Pappelau

### Bebauungsplan

### „ Neue Mitte Hochsträß Teil I“

### Örtliche Bauvorschriften

#### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

**-Baugesetzbuch (BauGB)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. IS. 3316)

**-Planzeichenverordnung (PlanzV 90)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991.I S.58)

**-Landesbauordnung (LBO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617),  
zuletzt geändert durch Gesetze vom 25.04.2007 (GBl. S. 252)

**-Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2000,  
zuletzt geändert durch Gesetze vom 14.02.2006

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehende planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

## **2 Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)**

### **2.1 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 74 (1) 1 LBO)**

Es sind begrünte Flachdächer sowie Pult- und Satteldächer bis zu einer Neigung von 35 Grad zulässig. Sonderdachformen können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie gestalterisch dem Stil der Bebauung entsprechen. Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind auf den Dächern entsprechend der Dachneigung und als integrierte Fassadenanlage zulässig.

### **2.2 Fassadengestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)**

Form und Gestaltung der Baukörper und der Fassaden sind entsprechend der landschaftlichen und topographischen Lage landschaftstypisch auszugestalten. Eine besondere auffällige, das Landschaftsbild störende Farbgebung ist nicht zulässig. An den Gebäudefassaden dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden.

### **2.3 Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)**

Werbeanlagen in öffentlichen Grünflächen und auf den Dächern der Gebäude sind nicht zulässig. Bewegliche Werbeanlagen und Lichtzeichen in Form von Lauf-, Wechsel- und Blitzlicht sind nicht zulässig.

### **2.4 Stellplätze und Rettungsfahrzeuge dienende Wege (§ 74 (1) 1 LBO)**

Flächen, welche für PKW-Stellplätze oder Rettungsfahrzeugen dienen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Entwässerung versiegelter Flächen soll über den südlich gelegenen Wasserlauf erfolgen.

### **2.5 Einfriedung (§ 74 (1) 3 LBO)**

Einfriedung sind nicht zulässig

## **3. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 (3) LBO)**

Ordnungswidrig nach § 75 (3) 2 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hier erlassenen Örtlichen Bauvorschriften unter Nr.2.1- Nr.2.5 zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aufgestellt:

Blaubeuren, den 15.12.2008 / 20.01.09 / 16.06.09 / 16.06.09

INGENIEURBÜRO LEYRER

BÜRGERMEISTER SEIBOLD  
STADT BLAUBEUREN